



GEMEINDE
HÖLSTEIN

BÜNDTENWEG 40 • POSTFACH • 4434 HÖLSTEIN
061 956 90 00 • info@hoelstein.bl.ch • www.hoelstein.ch

Einwohnergemeinde Hölstein

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

<u>1. Allgemeine Bestimmungen</u>	Seite 3
§ 1 Zweck	Seite 3
§ 2 Geltungsbereich, Organisation, Zuständigkeiten	Seite 3
<u>2. Bestattungswesen</u>	Seite 3
§ 3 Anmeldung eines Todesfalles, Bestattungsorganisation, Kremation, Publikation	Seite 3
§ 4 Bestattungsarten	Seite 4
§ 5 Unentgeltliche Bestattung	Seite 5
§ 6 Entgeltliche Bestattung	Seite 5
§ 7 Nachbestattungen, Umbestattungen	Seite 5
<u>3. Friedhofordnung</u>	Seite 6
§ 8 Friedhofruhe, Öffnungszeiten, Beisetzungsfeiern	Seite 6
§ 9 Beisetzungsordnung	Seite 6
§ 10 Unterhalt der Grabanlagen	Seite 6
§ 11 Grabruhe, Grabräumungen, Weiterbestand der Grabsteine	Seite 7
<u>4. Gebühren</u>	Seite 7
§ 12 Gebühren	Seite 7
<u>5. Schlussbestimmungen</u>	Seite 7
§ 13 Haftung	Seite 7
§ 14 Strafbestimmungen	Seite 7
§ 15 Rechtsschutz	Seite 8
§ 16 Inkraftsetzung	Seite 8
Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement (Kosten + Gebühren)	Seite 10
Beilage 1 zum Bestattungs- und Friedhofreglement	Seite 12
Beilage 2 zum Bestattungs- und Friedhofreglement	Seite 14

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Hölstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen in der Gemeinde sowie die Benützung des Gemeindefriedhofs.

§ 2 Geltungsbereich, Organisation, Zuständigkeiten

¹ Dieses Reglement gilt für alle Personen, die in der Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren oder hier bestattet werden.

² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde aus. Er erlässt eine gemeinderätliche Gebühren- und Friedhofverordnung zu diesem Reglement. Er kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen bewilligen.

³ Die Gemeindeverwaltung setzt im Auftrag des Gemeinderates das Reglement, die Verordnungen sowie übergeordnete Bestimmungen um. Sie ist Ansprechstelle in allen Belangen des Begräbniswesens insbesondere für Angehörige sowie für die in einem Bestattungsablauf involvierten Kontaktstellen und Beauftragten.

2. BESTATTUNGSWESEN

§ 3 Anmeldung eines Todesfalles, Bestattungsorganisation, Kremation, Publikation

¹ Jeder Todesfall eines Einwohners oder einer Einwohnerin der Gemeinde ist unverzüglich während der normalen Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung oder ausserhalb davon der bezeichneten Pikettstelle zu melden. Die Mitteilungspflicht obliegt in erster Linie den Angehörigen, kann aber auch durch andere Stellen erfolgen namentlich durch Heimleitungen, Spitäler oder der Polizei.

² Es ist ein formeller Nachweis über den Todesfall vorzulegen in Form einer ärztlichen Todesbescheinigung oder einer zivilstandsamtlichen Bestätigung.

³ Die Angehörigen beauftragen ein Bestattungsunternehmen ihrer Wahl für die Einsargung und den Transport. Sie können diese Aufgabe an die Gemeindeverwaltung delegieren. Die Gemeindeverwaltung leitet in diesem Fall die Einsargung und den Transport der verstorbenen Person ein.

⁴ Ist eine Einäscherung der sterblichen Überreste gewünscht, setzt die Gemeindeverwaltung die nötigen Schritte für Sargtransport, Kremation und Urnenrücktransport in Gang.

⁵ Die Gemeindeverwaltung setzt in Absprache mit den Angehörigen und unter Rücksichtnahme auf die Friedhoforganisation den Bestattungszeitpunkt fest. Bei einer kirchlichen Abdankung haben die Kirchvertretungen ein Mitspracherecht.

⁶ Eine Bestattung oder Kremation erfolgt frühestens 48 Stunden nach Eintreten des Todes. Eine Erdbestattung muss spätestens 7 Tage nach Eintreten des Todes erfolgen. Ausnahmen richten sich nach § 7 des Gesetzes über das Begräbniswesen.

⁷ Die Aufbahrung eines offenen Sarges im Aufbahrungsgebäude des Gemeindefriedhofs ist ab Überführung bis kurz vor der Bestattung möglich. Eine Aufbahrung in privaten oder kirchlichen Räumen ist nicht vorgesehen.

⁸ Eine Bestattung wird durch die Gemeindeverwaltung grundsätzlich amtlich publiziert. Der vorgängig geäußerte Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen auf reduzierte Angaben oder gänzlichen Verzicht wird respektiert.

⁹ Über die Grabstätten auf dem Gemeindefriedhof führt die Gemeindeverwaltung einen Plan und ein Verzeichnis. Sie erteilt bei nachgewiesenem Interesse an Drittpersonen Auskunft über einzelne Grabplätze.

§ 4 Bestattungsarten

¹ Für eine Beisetzung im Gemeindefriedhof bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengrab für eine Sargbestattung
- Reihengrab für eine Urnenbestattung
- Urnenwandnische für Urnenbestattung
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung

² Zudem sind Urnenbeisetzungen in einer vorbestehenden Grabstätte als Zweitbestattung möglich.

³ Bis zur Inkraftsetzung dieses Reglements bestehen nach bisheriger Regelung zudem:

- Doppelgräber für Sargbestattungen
- Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattungen

Bestehende Grabstätten dieser Art werden bis 2050 weiter betrieben. Danach werden sie aufgelöst. Neue Doppel- oder Familiengräber werden mit Inkrafttreten dieses Reglements nicht mehr angelegt.

⁴ Für Kinder bis zum Alter von 7 Jahren bestehen auf einem eigens dafür geschaffenen Grabfeld die folgenden Möglichkeiten:

- Reihengrab für eine Sargbestattung
- Reihengrab für eine Urnenbestattung

Die Beisetzung tot geborener Kinder ist erlaubt.

⁵ Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen kann eine Urne zur Beisetzung oder Verstreuung der Aschenurne ausserhalb des Gemeindefriedhofs ausgehändigt werden.

⁶ Liegt keine schriftliche Anordnung der verstorbenen Person zur gewünschten Bestattungsart vor und fehlen zuständige Angehörige, leitet die Gemeindeverwaltung die Kremation mit Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Inschrift ein.

§ 5 Unentgeltliche Bestattung

¹ Verstorbene Personen mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung im Gemeindefriedhof.

² Verstorbene Personen, welche innerhalb der letzten fünf Jahre weggezogen sind und davor mindestens 30 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben, haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung im Gemeindefriedhof.

³ Die unentgeltliche Bestattung umfasst die Kosten für:

- Aufbahrung im Aufbahrungsgebäude des Gemeindefriedhofs
- Grabplatz für Sarg- oder Urnenbeisetzung während der ordentlichen Grabruhe
- Grabkreuz mit Inschrift bei Erdgräbern
- Kremation in Basel-Stadt oder einem anderen Krematorium ohne Überführungskosten
- Inschrift beim Gemeinschaftsgrab
- Sarg- oder Urnenbeisetzung durch das Friedhofpersonal
- alle administrativen Vorgänge durch die Gemeindeverwaltung

⁴ Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:

- Sarg, Sargwäsche, Einsargung, Sargtransport
- Urne, Urnentransport
- private Aktivitäten wie Todesanzeigen, Danksagungen, Feierlichkeiten
- Grabmal, Grabbepflanzung
- Steinplatte und Beschriftung einer Urnenwandnische

⁵ Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Angehörigen nicht in der Lage, für ihren Teil der Bestattungskosten aufzukommen, übernimmt die Gemeinde den Aufwand für eine einfache Beisetzung der verstorbenen Person.

§ 6 Entgeltliche Bestattung

¹ Verstorbene Personen, welche keinen Anspruch auf unentgeltliche Bestattung gemäss § 5 haben, können im Gemeindefriedhof bestattet werden. Es ist dazu ein Gesuch an die Gemeindeverwaltung zu richten.

² Die Angehörigen haben für sämtliche Kosten und Gebühren aufzukommen.

³ Hatte eine verstorbene Person früher mehrjährigen Wohnsitz in der Gemeinde oder bestanden nahe verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen, die aktuell in der Gemeinde wohnhaft sind, kann der Gemeinderat die Gebühren bis maximal zur Hälfte reduzieren. Die externen Kosten insbesondere die Transportkosten gehen in jedem Fall vollständig zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Wird eine in der Gemeinde wohnhaft gewesene verstorbene Person auswärts bestattet, so haben die Angehörigen für sämtliche Kosten aufzukommen. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Kremation und alle administrativen Vorgänge in der Wohngemeinde, für die in jedem Fall die Gemeinde aufkommt.

§ 7 Nachbestattungen, Umbestattungen

¹ In ein vorbestehendes Grab kann im Rahmen dieses Reglements eine zweite Urne einer angehörigen Person beigesetzt werden. Die Grabruhe wird dadurch nicht unterbrochen. Sie berechnet sich unverändert vom Zeitpunkt der ersten Belegung.

² Exhumierungen und Umbestattungen sind nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde möglich. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der gesuchstellenden Personen.

³ Die spätere Beisetzung einer zuerst an Angehörige ausgehändigten Aschurne oder die Umbettung einer Urne in eine andere Grabstätte ist möglich. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der gesuchstellenden Personen. Es wird keine Haftung für allfällige Beschädigungen an der Urne bei Umbettung übernommen.

3. FRIEDHOFORDNUNG

§ 8 Friedhofruhe, Öffnungszeiten, Beisetzungsfeiern

¹ Der Gemeindefriedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Er steht den Besucherinnen und Besuchern jederzeit offen.

² Kinder sollen den Gemeindefriedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Hunde sind in der ganzen Friedhofanlage nicht gestattet.

³ Bestattungen können von Montag bis Freitag am Vor- und Nachmittag stattfinden. Die Festlegung der genauen Zeit erfolgt nach Rücksprache mit der Verwaltung und der Kirche. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

⁴ Der Aufbahrungsraum im Gemeindefriedhof steht Angehörigen während der Zeit der Aufbahrung uneingeschränkt zur Verfügung.

⁵ Die Gestaltung der Beisetzungsfeier bleibt grundsätzlich den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen auf dem Gemeindefriedhof sollen der Würde des Ortes entsprechen.

§ 9 Beisetzungsordnung

¹ Die Grabstätten der einzelnen Kategorien gemäss § 4 dieses Reglements werden gemäss Plan in fortlaufender Reihenfolge belegt. Reservationen sind nicht möglich.

² Die Masse für Grabstätten, Urnennischen und Grabmäler werden in der gemeinderätlichen Verordnung geregelt.

³ Die für Grabmäler und Inschriften geltenden Regeln werden in der gemeinderätlichen Verordnung festgelegt.

⁴ Bei den Grabplätzen im Gemeinschaftsgrab können von den Angehörigen keine Grabmäler oder Inschriften angebracht werden. Die Angehörigen können gegenüber der Gemeindeverwaltung den Wunsch äussern, ob die verstorbene Person auf der Inschriftenplatte in einheitlicher Form nachgetragen werden soll oder ob auf eine Inschrift verzichtet wird.

§ 10 Unterhalt der Grabanlagen

¹ Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese Aufgabe kann gegen Gebühr der Gemeinde übertragen werden.

² Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, der Urnennischenwand sowie der allgemeinen Anlagen.

§ 11 Grabruhe, Grabräumungen, Weiterbestand der Grabsteine

¹ Die ordentliche Grabruhe für Sarg- und Urnengräber sowie für Nischen in der Urnenwand beträgt 25 Jahre.

² Die Gemeinde hebt nach Ablauf der Grabruhe in der Regel ganze Grabreihen auf, wobei der jüngste Grabplatz in der Reihe für die Berechnung massgebend ist. Die Gemeindeverwaltung gibt den Angehörigen mindestens sechs Monate im Voraus die geplante Räumung bekannt.

³ Um den Charakter der Friedhofanlage zu erhalten, werden die Sarg- und Urnengräber nicht vollständig geräumt. Die Angehörigen werden aufgefordert, innert Frist die Grabbepflanzung und Dekorationen auf eigene Kosten zu entfernen. Die Gemeinde richtet die alten Grabsteine einheitlich aus, entfernt die Grabeinfassungen und schafft mit einer Einheitsbepflanzung ein ästhetisch schönes Gesamtbild dieses nun inaktiven Friedhofbereichs. Die Angehörigen sind gebeten, in diesem Interesse auf die Wegnahme des Grabsteins zu verzichten. Eine allfällig spätere Entfernung der Grabsteine im Rahmen der Friedhofplanung wird durch die Gemeinde den Angehörigen angezeigt. Sie trägt auch die Kosten dafür.

⁴ Wünschen Angehörige eine vorzeitige Aufhebung einer Grabstätte, so ist dies auf Gesuch hin an die Gemeindeverwaltung möglich. Der Grabstein bleibt in diesem Fall stehen, die Grabeinfassung wird von der Gemeinde entfernt. Die Angehörigen haben die Grabbepflanzung und Dekorationen auf eigene Kosten zu entfernen. Die Gemeinde sorgt für ein neutrales Erscheinungsbild der Grabstätte mit Rücksicht auf die benachbarten Grabplätze. Es erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung allfällig bezahlter Gebühren.

4. GEBÜHREN

§ 12 Gebühren

¹ Die Kosten und Gebühren im Bestattungswesen werden im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

² Sie werden vom Gemeinderat innerhalb der Vorgaben des Gebührentarifs (Anhang zu diesem Reglement) festgelegt.

³ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Haftung

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.

² Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursachende für den entstandenen Schaden.

§ 14 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den

Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Der entstandene Verwaltungs- und Behördenaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, wie die Berechnung und Rechnungstellung von Gebühren kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.

§ 16 Inkraftsetzung

¹ Nach der Genehmigung dieses Reglements durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft beschliesst der Gemeinderat über dessen Inkrafttreten.

² Alle diesem Reglement zuwiderlaufenden früheren Erlasse werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein vom 28. März 2022.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin



Andrea Heger-Weber

Verwalter



Pascal Liederer

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am 21.06.2022.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Juli 2022.

Gemeinderat Hölstein

Präsidentin


Andrea Heger-Weber

Verwalter


Pascal Liederer

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Kosten und Gebühren

Gemäss § 12 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 28. März 2022 werden folgende Kosten und Gebühren erhoben:

1. Grabplatzgebühren

	für Verstorbene <u>mit</u> Wohnsitz in Hölstein	für Verstorbene <u>ohne</u> Wohnsitz in Hölstein
a) Reihengrab für Sargbestattung	0.00	860.00 - 1'200.00
b) Reihengrab für Urnenbestattung	0.00	595.00 - 900.00
c) Urnenwandnische für Urnenbestattung	0.00	430.00 - 600.00
d) Platte für Urnenwandnische	210.00 - 400.00	210.00 - 400.00
e) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	0.00	325.00 - 600.00
f) Kinder-Reihengrab für Sargbestattung	0.00	400.00 - 600.00
g) Kinder-Reihengrab für Urnenbestattung	0.00	300.00 - 450.00

2. Bestattungsgebühren

	für Verstorbene <u>mit</u> Wohnsitz in Hölstein	für Verstorbene <u>ohne</u> Wohnsitz in Hölstein
a) Sargbestattung	0.00	1'600.00 - 2'000.00
b) Urnenbestattung	0.00	925.00 - 1'500.00
c) Urnenbestattung in der Urnenwand	0.00	300.00 - 500.00
d) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	0.00	300.00 - 500.00
e) Kinder-Sargbestattung	0.00	800.00 - 1000.00
f) Kinder-Urnenbestattung	0.00	500.00 - 750.00
g) nur Aufbahrung (ohne Bestattung) pro Tag	0.00	50.00 - 100.00

3. Kosten von Dritten

	für Verstorbene <u>mit</u> Wohnsitz in Hölstein	für Verstorbene <u>ohne</u> Wohnsitz in Hölstein
a) Sarg, Sargwäsche, Einsargung, Sargtransport	volle Übernahme	volle Übernahme
b) Urne, Urnentransport	volle Übernahme	volle Übernahme
c) Beschriftung Urnenwandplatte	volle Übernahme	volle Übernahme

4. Grabunterhalt

Unterhalt einer Grabstätte durch die Gemeinde mit zweimaliger Anpflanzung pro Jahr während 25 Jahren

- | | |
|--------------|---------------------|
| a) Sarggrab | 4'500.00 - 5'500.00 |
| b) Urnengrab | 2'250.00 - 2'750.00 |

5. Weitere Gebühren

Gebühren im Strafverfahren (§ 14)

Verwaltungs- und Behördenaufwand pro Stunde	150.00 - 200.00
---	-----------------

Beilage 1 zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeinderätliche Kosten- und Gebührenverordnung

Gemäss § 12 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 28. März 2022 setzt der Gemeinderat mit Wirkung per 1. Juli 2022 den folgenden Tarif für Kosten und Gebühren in Kraft:

1. Grabplatzgebühren

	für Verstorbene <u>mit</u> Wohnsitz in Hölstein	für Verstorbene <u>ohne</u> Wohnsitz in Hölstein
a) Reihengrab für Sargbestattung	0.00	990.00
b) Reihengrab für Urnenbestattung	0.00	685.00
c) Urnenwandnische für Urnenbestattung	0.00	495.00
d) Platte für Urnenwandnische	240.00	240.00
e) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung	0.00	375.00
f) Kinder-Reihengrab für Sargbestattung	0.00	495.00
g) Kinder-Reihengrab für Urnenbestattung	0.00	345.00

2. Bestattungsgebühren

	für Verstorbene <u>mit</u> Wohnsitz in Hölstein	für Verstorbene <u>ohne</u> Wohnsitz in Hölstein
a) Sargbestattung	0.00	1'845.00
b) Urnenbestattung	0.00	1'065.00
c) Urnenbestattung in der Urnenwand	0.00	345.00
d) Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	0.00	345.00
e) Kinder-Sargbestattung	0.00	920.00
f) Kinder-Urnenbestattung	0.00	575.00
g) nur Aufbahrung (ohne Bestattung) pro Tag	0.00	60.00

3. Kosten von Dritten

	für Verstorbene <u>mit</u> Wohnsitz in Hölstein	für Verstorbene <u>ohne</u> Wohnsitz in Hölstein
a) Sarg, Sargwäsche, Einsargung, Sargtransport	volle Übernahme	volle Übernahme
b) Urne, Urnentransport	volle Übernahme	volle Übernahme
c) Beschriftung Urnenwandplatte	volle Übernahme	volle Übernahme

4. Grabunterhalt

Unterhalt einer Grabstätte durch die Gemeinde mit zweimaliger Anpflanzung pro Jahr während 25 Jahren

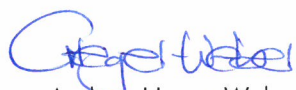
- | | |
|--------------|----------|
| a) Sarggrab | 4'500.00 |
| b) Urnengrab | 2'250.00 |

5. Weitere Gebühren

- | | |
|---|--------|
| Gebühren im Strafverfahren (§ 13) | |
| Verwaltungs- und Behördenaufwand pro Stunde | 150.00 |

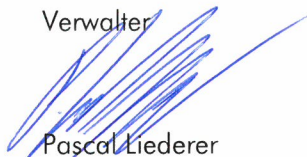
Gemeinderat Hölstein

Präsidentin



Andrea Heger-Weber

Verwalter



Pascal Liederer

Beilage 2 zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemeinderätliche Friedhofverordnung

Gemäss § 9 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 28. März 2022 setzt der Gemeinderat mit Wirkung per 1. Juli 2022 die folgende Friedhofverordnung in Kraft:

1. Friedhofgestaltung und Grabfelder

¹Die Gestaltung des Gemeindefriedhofes und der einzelnen Grabfelder, der Urnenwand sowie von weiteren Elementen ist Sache des Gemeinderates.

²Über die Grabstätten auf dem Gemeindefriedhof führt die Gemeindeverwaltung einen Plan und ein Verzeichnis.

³Das Personal der Gemeindeverwaltung (Bereich Einwohnerdienste und Bereich Bauwesen), des Gemeindegewerkes sowie die im Auftragsverhältnis stehenden Friedhofbeauftragten werden bei Fragen zum Friedhofbetrieb angehört.

2. Grabstätten

¹Die Grösse der einzelnen Grabstätten wird wie folgt festgelegt (Angaben in cm):

	Länge	Breite	Tiefe
a) Reihengräber für Sargbestattungen	160	65	150
b) Reihengräber für Urnenbestattungen	80	65	80
c) Urnenwandnische (Lichtmass)	33	33	36.5
d) Kinder-Reihengräber für Sargbestattungen	80	65	150
e) Kinder-Reihengräber für Urnenbestattungen	80	65	80

²Bei den vorgenannten Massangaben für die Breite sind beidseits jeweils 10 cm für die Grabeinfassung (Schrittplatten) hinzuzurechnen.

3. Grabmäler (Grabsteine, Grabplatten, figürliche Darstellungen)

¹Die Höchstmasse der Grabmäler werden wie folgt festgelegt (Angaben in cm):

	Höhe	Breite	Stärke
a) Reihengräber für Sargbestattungen	110	55	14-20
b) Reihengräber für Urnenbestattungen	90	34	12-20
c) Urnenwandnische (vorhandene Steinplatte)	36.5	36.5	2.5
d) Kinder-Reihengräber für Sargbestattungen	80	40	12-16
e) Kinder-Reihengräber für Urnenbestattungen	80	40	12-16

²Grabplatten sind sinngemäss zulässig, ebenso figürliche Darstellungen.

³Als Material für Grabmäler können natürliche Hölzer, matt wirkende Metalle sowie Kunst- und Natursteine verwendet werden. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Ausführung hat in guter künstlerischer und handwerklicher Art zu erfolgen. Die Namen der Hersteller dürfen auf einer Schmal- oder der Rückseite des Grabmales angebracht werden. Der Gemeinderat verzichtet bewusst auf strenge Vorschriften bezüglich Materialien, Ausführung, Gestaltung, Schriften oder Fotos der

verstorbenen Person. Diese Freiheit muss aber pietätvoll und ästhetisch sowie rücksichtsvoll gegenüber anderen Besucherinnen und Besucher des Gemeindefriedhofs angewandt werden.

⁴Der Gemeinderat kann verlangen, dass Grabmäler, welche den Vorschriften nicht entsprechen, auf Kosten des Lieferanten oder der Angehörigen abgeändert oder entfernt werden müssen.

4. Bewilligung, Versetzen, Fundament, Schrittplatten

¹Das erstmalige Setzen, ein Ersatz oder die Abänderung eines Grabmales ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die Gemeindeverwaltung.

²Ein Grabmal darf erst gestellt werden, wenn sich der Untergrund ausreichend gesetzt hat und die Einfassung der Grabstätte vom Gemeindewerkhof verlegt worden ist.

³Grabmäler sind auf die im Friedhofplan enthaltenen und von der Gemeindeverwaltung in der Bewilligung bezeichneten Fixlinien zu stellen.

5. Anpflanzung und Unterhalt

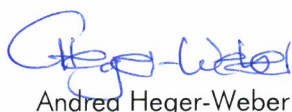
¹Die Anpflanzung und der Unterhalt der Grabstätten sind Sache der Angehörigen. Zu hohe, zu weit ausladende oder anders störende Bepflanzungen sind unerwünscht. Die Grabstätten sind laufend von Unkraut frei zu halten. Wuchernde Pflanzen sind rechtzeitig zurückzuschneiden. Kleinpflasterungen sind nicht gestattet. Zugangswege und Schrittplatten dürfen weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck versperrt sein. Verwelkte Blumen und Kränze sind in die dafür bereitgestellten Container zu bringen.

²Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung der Angehörigen zur zügigen Instandstellung vom Gemeindewerkhof abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt oder vorzeitig aufgehoben.

³Der Grabunterhalt kann gegen Vorauszahlung einer Gebühr der Gemeinde übertragen werden. Diese beauftragt ein fachliches Drittunternehmen, welches für eine unterhaltsarme zweimalige Anpflanzung im Jahr sorgt. Die Pauschalgebühr wird pro rata ab Auftragserteilung bis zur Erreichung der ordentlichen Grabruhe berechnet. Eine allenfalls darüber hinausgehende Zeitdauer ist nicht von Belang.

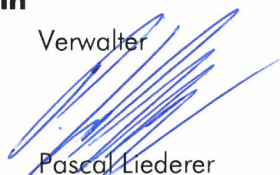
Gemeinderat Hölstein

Präsidentin



Andrea Heger-Weber

Verwalter



Pascal Liederer